

Pressemappe

9. September 2009

Kantonale Volksinitiative zur Ergänzung des Gesundheitsgesetzes

Für Qualität und Kompetenz



zur Luzerner Naturheilkunde

Argumente zur Initiative

Grundlegende Stütze des Gesundheitswesens

Naturheilkunde ist heute ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gesundheitswesens. Über 85 Prozent aller Krankenversicherten haben eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde. Dieses Bedürfnis wird zum grössten Teil durch Naturheilpraktiker/innen mit naturheilkundlicher, nicht universitärer Laufbahn abgedeckt.

Hohe Kompetenz anerkennen

Gemäss einer Untersuchung («Gesundheit im Kanton Luzern», 2005) ist der Gesundheitszustand der Luzerner Bevölkerung im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gut und dies erst noch mit vergleichsweise tiefen Kassenprämien! Dieselbe Untersuchung belegt eine überaus grosse Inanspruchnahme von alternativmedizinischen Dienstleistungen im Kanton Luzern. Dies spricht für die hohe Kompetenz der Luzerner Naturheilpraktiker/innen.

Qualität sichern

Nach dem neuen Gesundheitsgesetz kann im Kanton Luzern – im Gegensatz zum früheren Ausbildungsnachweis – neu jeder als Naturheilpraktiker arbeiten, unabhängig davon, ob er eine Ausbildung hat oder nicht (Ausnahme: Akupunkteure). Das fördert die Scharlatanerie und schadet der qualifizierten Naturheilkunde. Die

Patienten/innen aber wollen auch in Zukunft nur auf gut ausgebildete Fachpersonen vertrauen.

Heilungspotenzial nutzen

Das Heilungspotenzial der Naturheilkunde ist noch lange nicht ausgeschöpft. Umfassendes Wissen, Erfahrung, ganzheitliches Denken, Menschlichkeit und Fingerspitzengefühl sind die Schlüssel zu diesem Potential. Wir wollen ein zukunftsorientiertes Gesundheitsgesetz, um die naturheilkundliche Versorgung zu fördern und das Potenzial zu nutzen.

Naturheilmittel gehören in die Hände der Naturheilkundigen

Ab Ende 2008 dürfen bisher abgabeberechtigte Naturheilpraktiker/innen Naturheilmittel nicht mehr abgeben und können dadurch von den Herstellern auch für den Praxisbedarf nicht mehr beliefert werden. Diese Kompetenzbeschneidung bedeutet für die Patienten/innen: Einschränkungen bei der Behandlung, grosser Beschaffungsaufwand, lange Wartezeiten, keine Gewähr in der Apotheke oder Drogerie die nötige Arznei zu erhalten, keine Verfügbarkeit am Abend und an Wochenenden... Nichts als widrige Nachteile! Der Kanton hat es in der Hand. Mit einem Ja zu dieser Initiative kann den Naturheilpraktiker/innen mit geprüften Ausbildungen die Kompetenz zur Arzneimittelabgabe wieder zurückgegeben werden.



Pressemappe
9. September 2009

Inhalt

Initiativtext.....	3
Fakten, Argumente und Hintergründe.....	4
Geschichte der NaturheilpraktikerInnen im Kanton Luzern.....	7
Ziele des Vereins „JA zur Luzerner Naturheilkunde“	11
Adressen Verein JA zur Luzerner Naturheilkunde	12
Anhang 1	
Arbeitsbedingungen für nichtärztliche NaturheilpraktikerInnen und TherapeutInnen.	13
Anhang 2	
Einreichung Initiative Medienmitteilung vom 29. Juni 2007	17
Anhang 3	
TEN - Traditionelle Europäische Naturheilkunde	19
Anhang 4	
Anforderungen an NaturheilpraktikerInnen, die mit Arzneimitteln arbeiten	22
Anhang 5	
Eidgenössisches Diplom Das Warten auf ein eidgenössisches Diplom ist gesundheitspolitisch falsch,	23
Anhang 6	
Eine Meldepflicht ist wirkungslos. Sie sichert weder Qualität noch Patientenschutz, 24	



Pressemappe
9. September 2009



www.difikonferenz.ch

Gestützt auf § 41 bis der Staatsverfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Abänderung des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) in Form der Anregung:

«Wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbmässig in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN), Homöopathie oder Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) tätig ist, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung. Er oder sie erhält auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung zur Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Arzneimittel aus den Abgabekategorien C und D und zur Führung einer Privatapotheke, wenn er oder sie über eine kantonal (gemäss HMG Art. 25 Abs. 5) oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann weitere Therapeuten der Komplementärmedizin zur Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln ermächtigen.»

Veröffentlicht im Luzerner Kantonsblatt: 21. Oktober 2006

Initiativkomitee: **Wyrsch Ineichen Gabriela**, TEN, Reckenbühlstr.6, 6005 Luzern; **Ineichen Barbara**, Homöopathie, Sternmattstr. 40, 6005 Luzern; **Cortese Mirko**, Homöopathie, Hiltenrain 8, 6110 Wolhusen; **Boesiger Rebecca**, Homöopathie, 6210 Sursee; **Bühlmann Ursi**, TEN, 6204 Sempach Stadt; **Frischkopf-Huber Eva**, Homöopathie, 6212 St. Erhard; **Haefeli-Rehor Theres**, Homöopathie, 6048 Horw; **Haefliger Christoph**, TCM, 6023 Rothenburg; **Huang-Gerber Simone**, prakt. Aertzin, TCM, 6045 Meggen; **Huang Tongliang**, TCM, 6045 Meggen; **Lüscher Yves P.**, Homöopathie, 6005 Luzern; **Meile Renata Maria**, Homöopathie, 6003 Luzern; **Nanzer Hubert**, TEN, 6206 Neuenkirch; **Kuhn Hämmerli Katarzyna**, TCM, 6005 Luzern; **Respondek Peter**, Dr. med., Homöopathie, 6006 Luzern; **Romano Unterweger Regula**, TEN, 6005 Luzern; **Schmidlin Martin**, Homöopathie, 6004 Luzern; **Schönenberger-Gossweiler Ruth**, Homöopathie, 6048 Horw; **Spaeti Corinne**, TEN, 6003 Luzern; **Stehle-Le Vaillant Madeleine** TCM, 6252 Dagmersellen; **Straub Rodolfo Antonio**, TEN, 6286 Altwis; **Studer Nicole**, TCM, 6010 Kriens; **Vogel Peter**, Homöopathie, 6003 Luzern.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, diese Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Auf diesem Bogen können nur Stimmberechtigte der gleichen Gemeinde unterzeichnen.

Postleitzahl und Gemeinde

Name / Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen

Diese Unterschriftenliste enthält in Worten: gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde

Ort /Datum

Der/Die Stimmregisterführer/in, Amtsstempel

- Stimmberechtigte haben dieses Begehren handschriftlich zu unterzeichnen.
- Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.
- Bitte so schnell wie möglich, auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an: Ja zur Luzerner Naturheilkunde, Postfach 14360, 6000 Luzern 14
- Ablauf der Sammelfrist: 20. Oktober 2007



Verein Ja zur Luzerner
Naturheilkunde
Postfach 14 360
6000 Luzern 14

www.luzerner-naturheilkunde.ch
info@luzerner-naturheilkunde.ch
Telefon 041 250 54 04
Spendenkonto: PC60-73693-0



Pressemappe
9. September 2009

Fakten, Argumente und Hintergründe

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
<p>...es für den Kanton bei rund 200 Methoden zu schwierig sei, die Ausbildungsanforderungen zu kontrollieren und geeignete Prüfwerkzeuge fehlen würden.</p>	<p>... es sich nur um die drei Fachrichtungen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN) handelt.</p> <p>... für diese drei Fachrichtungen von den Berufsverbänden bereits qualitativ gute Kontrollsysteme vorliegen, welche auch schon von anderen Kantonen (z.B. GR) übernommen werden. Alle andern Therapieformen bleiben bei Annahme der Initiative bewilligungsfrei.</p>
<p>... andere Kantone dem Kanton Luzern mit einer Liberalisierung nachfolgen würden.</p>	<p>...all jene Kantone, in denen es seit der luzernischen Liberalisierung eine Gesetzesänderung gab, entweder die Bewilligungspflicht neu eingeführt oder an ihr festgehalten haben (Kantone: ZH, SG, GR, NW, TG, AR, SO).</p> <p>... der Kanton Zürich, der als Vorzeigebispiel für eine kommende Liberalisierung diente, sich sogar einstimmig für die Einführung der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker entschieden hat.</p>
<p>...ab 2008 ein eidgenössisches Diplom den Beruf des Naturheilpraktikers regeln würde.</p>	<p>... die Einführung dieses Diploms trotz unseres Engagements noch in weiter Ferne liegt, weil es auf politischem Wege immer wieder verzögert und verhindert wird.</p> <p>... eine kantonale Regelung auch mit einem eidg. Diplom nötig ist, da sonst im Kanton Luzern auch weiterhin Personen ohne Diplom tätig sein können.</p> <p>... alle anderen Berufstätigen im Medizinalbereich, auch solche mit geringem Gefährdungspotential (z.B. med. Masseur, Fusspfleger etc.), eine Bewilligung benötigen, nicht aber die Naturheilpraktiker (Ausnahme: Akupunktur).</p>
<p>... infolge des Binnenmarktgesetzes (freier Zugang zum Markt) trotz allfälliger Bewilligungspflicht im Kanton Luzern weiterhin auch schlechter qualifizierte NaturheilpraktikerInnen arbeiten könnten.</p>	<p>... die meisten Schweizer Kantone eine Bewilligungspflicht kennen. Im Interesse der Qualitätssicherung dürfen dort schlechter ausgebildete NaturheilpraktikerInnen nicht arbeiten. Diese Kantone berufen sich auf Art. 3 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes (Beschränkung des freien Zugangs zum Markt) und machen damit die Wahrung überwiegender öffentlicher Interesse geltend. Damit stellt das Binnenmarktgesetz nachweislich kein Hindernis dar.</p>



Pressemappe
9. September 2009

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
...es keine Kontrolle der Ausbildung der Naturheilpraktiker brauche.	... viele Patienten ihren Naturheilpraktiker anstelle eines Hausarztes konsultieren und deshalb die Ausbildung der Naturheilpraktiker unbedingt kontrolliert werden muss.
...das neue Gesetz den Naturheilpraktikern durch die Liberalisierung entgegenkomme.	... die Qualitätskontrolle für die Patienten wichtig ist. ... die Naturheilpraktiker wissen, dass für die hohen Anforderungen ihres Berufes eine gute Ausbildung notwendig ist und dass diese so selbstverständlich wie bei den Ärzten kontrolliert werden soll.
...die Naturheilkunde nur Kosten verursache und die Wirksamkeit nicht belegt sei.	... gemäss schweizerischer Gesundheitsbefragung (2005) das naturheilkundliche Angebot im Kanton Luzern sehr gross ist und überdurchschnittlich hoch genutzt wird. ... laut der oben erwähnten Studie die Bevölkerung im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich gesünder ist und die Gesundheitskosten tiefer liegen.
...die Naturheilkunde ein verzichtbarer Bestandteil unseres Gesundheitswesens sei.	... über 80% aller Krankenversicherten eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde abgeschlossen haben. Diese Prämienzahler wollen die naturheilkundliche Grundversorgung weiterhin gesichert und gefördert wissen.
...die frühere Bewilligungspraxis eine Scheinsicherheit vorgäbe.	... es Aufgabe des Staates ist, minimale Anforderungskriterien zu stellen und durchzusetzen, so wie er dies auch bei den Ärzten tut. Eine Garantie gibt es nie, auch bei den Ärzten nicht, doch sind Mindestanforderungen mit Sicherheit besser als gar keine Vorgaben.
...die Bewilligungsverfahren zu hohe Kosten verursachen würden.	... bereits Kontrollinstrumente bestehen, welche die Qualität und Ausbildung der Naturheilpraktiker der Fachrichtungen TCM, TEN und Homöopathie überwachen (Verbandsprüfungen) und auf die der Kanton zurückgreifen kann. ... hohe Qualität auch etwas kosten darf.
...die Kantone keine Kompetenz hätten, bestimmte Personen zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel zu ermächtigen.	...es ein offizielles Merkblatt der Swissmedic gibt, welches aufzeigt, dass die Kantone gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG (Heilmittelgesetz) berechtigt sind, bestimmte Personen zur Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln zu ermächtigen.



Pressemappe
9. September 2009

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
...die Naturheilpraktiker weiterhin die von ihnen verwendeten Naturheilmittel in der Praxis anwenden könnten.	... Naturheilpraktiker ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke von Herstellerfirmen nicht beliefert werden dürfen. Wer über keine Mittel verfügt, kann diese auch nicht anwenden.
...die Patienten über Apotheken und Drogerien problemlos zu ihren benötigten Mitteln kommen würden.	... durch das Recht der Ärzte auf Selbstdispensation im Kanton Luzern zu wenig Apotheken/Drogerien existieren, um eine flächendeckende Versorgung mit Naturheilmitteln zu gewährleisten. ... kaum eine Apotheke/Drogerie in der Lage ist, das breite Sortiment von Naturheilmitteln ausreichend abzudecken.



Pressemappe
9. September 2009

Geschichte der NaturheilpraktikerInnen im Kanton Luzern

- 07/07/2009 B112 des Regierungsrates mit Gegenvorschlag Bewilligungspflicht**
Der Regierungsrat erlässt eine neue Botschaft. Darin postuliert er nun selbst die Wiedereinführung der Berufsausübungs-Bewilligung für KomplementärmedizinerInnen. Die Voraussetzung für die Bewilligung soll ein eidg. Diplom sein. Dieses Diplom gibt es aber noch nicht. Als Übergangslösung beantragt er deshalb eine Meldepflicht. Das ist unbefriedigend, weil damit auf Jahre hinaus weiterhin jeder eine Naturheilpraxis eröffnen kann – mit oder ohne Ausbildung. Es muss eine bessere Übergangslösung her!
- 06/04/2009 2. Teilerfolg der Initiative – Kantonsrat will einen Gegenvorschlag**
Viele Einzelgespräche mit verschiedenen Parlamentariern haben dazu geführt, dass die Mehrheit des Kantonsrates die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Berufsausübungs-Bewilligung für NaturheilpraktikerInnen nun selbst begrüsst. Deshalb hat er die Botschaft zu unserer Initiative an den Regierungsrat mit dem Auftrag zurückgewiesen, einen Gegenvorschlag mit einer Bewilligungspflicht auszuarbeiten.
- 16/12/2008 1. Teilerfolg der Initiative – Wiedereinführung der Abgabekompetenz komplementärmedizinischer Arzneimittel für NaturheilpraktikerInnen**
Unter dem Druck unserer Initiative erlässt der Regierungsrat am 16. Dezember 2008 die Verordnung Nr. 806b. Mit § 11 wird das Abgaberecht von Heilmitteln für NaturheilpraktikerInnen der Fachrichtungen Homöopathie, TCM und TEN wieder eingeführt.
- 12/11/2008 GASK veranstaltet ein Hearing zu unserer Initiative**
Die vorberatende kantonsrätliche Kommission GASK lädt VertreterInnen der Initiative zu einem Hearing ein. Diesen gelingt es, den Kommissionsmitgliedern die Wichtigkeit einer Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen im Interesse der Qualität und des Patientenschutzes glaubhaft darzulegen.
- 13/06/2008 Botschaft des Regierungsrates zu unserer Initiative**
In seiner Botschaft an den Kantonsrat empfiehlt der Regierungsrat unsere Initiative abzulehnen. Die Argumente sind oberflächlich und wenig stichhaltig.
- 29/06/2007 Einreichung der Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz“**
Wenige Wochen nach der Lancierung vom 21. Oktober 2006 waren bereits 4'000 Unterschriften gesammelt. Nach 8 Monaten konnten 8'472 Unterschriften beim Amt für Gemeinden eingereicht werden. Das sind mehr als das Doppelte der gesetzlich nötigen Unterschriften in nur 2/3 der erlaubten Sammelzeit.



Pressemappe
9. September 2009

- 2007 Vereinfusion von HPLU und „JA zur Luzerner Naturheilkunde“**
Um die Kräfte zu bündeln fusionieren die beiden Vereine HPLU (Verein kantonally approbierter HeilpraktikerInnen Luzern) und „JA zur Luzerner Naturheilkunde“, da sie beide dieselben Ziele verfolgen.
- 21/10/2006 Lancierung der Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz“ durch den Verein „JA zur Luzerner Naturheilkunde“**
Ziele der Initiative:
1. Wiedereinführung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen der Fachrichtungen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN).
2. Wiedereinführung der Abgabekompetenz von komplementärmedizinischen Arzneimitteln für die unter Punkt 1 erwähnten NaturheilpraktikerInnen.
- 9/2006 Kanton behindert Lancierung der Initiative**
Das Gesundheitsdepartement (GSD) behindert uns bei der Lancierung unserer Initiative. Anlässlich der obligatorischen rechtlichen Vorprüfung werden uns mehrere Textänderungen im Argumentationsteil auf der Rückseite des Initiativebogens aufgezwungen. Auch wird versucht, den Teil 2 der Initiative zu verhindern, indem das GSD erneut behauptet, der Kanton könne uns die Kompetenz zur Arzneimittelabgabe gemäss Bundesrecht gar nicht erteilen.
- 05/09/2006 Gründung des Vereins „JA zur Luzerner Naturheilkunde“**
Mitglieder des HPLU und unabhängige NaturheilpraktikerInnen gründen den Verein „JA zur Luzerner Naturheilkunde“.
Ziel des neuen Vereins ist die Erhaltung und die gesetzliche Verankerung der nichtärztlichen Naturheilkunde im Kanton Luzern.
Der Verein steht allen offen: NaturheilpraktikerInnen, PatientenInnen und Freunden der Naturheilkunde.
- 9/2005 Neues Gesundheitsgesetz; Referendum Ja oder Nein?**
NaturheilpraktikerInnen verzichten auf ein Referendum, weil
- das neue Gesundheitsgesetz Verbesserungen in den Bereichen Raucherprävention, Patientenrechte und Organentnahmen vorsieht.
 - das Referendum nicht garantiert, dass die Anliegen der kantonal approbierten NaturheilpraktikerInnen in der richtigen Art im neuen Gesetz verankert würden (nur Gesetzesinitiative ermöglicht korrekte Umsetzung unserer Anliegen).
- 13/9/2005 Grossrat verabschiedet neues Gesundheitsgesetz: Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen abgeschafft**
Trotz heftigen Diskussionen im Rat und vielen skeptischen Stimmen votiert die Mehrheit des Grossen Rates für die Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen. Damit ist auch besiegelt, dass die NaturheilpraktikerInnen ab Ende 2008 die von ihnen verwendeten Naturheilmittel nicht mehr abgeben dürfen.



Pressemappe
9. September 2009

- 19/10/2004 Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines neuen Gesundheitsgesetzes**
Im Entwurf zum neuen Gesundheitsgesetz schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, die Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen aufzuheben.
Damit beginnt eine intensive Gesprächsarbeit des HPLU mit den Mitgliedern der vorberatenden Grossratskommission (GASK), vielen Grossräten und Grossrätinnen und Vertretern der Presse.
- 2002 Petition mit 10'000 Unterschriften eingereicht, aber ohne Folge**
Der HPLU reicht die „Petition zur Qualitätssicherung der Naturheilpraktik“ mit 10'000 Unterschriften ein. Damit reagieren die NaturheilpraktikerInnen auf die neuen Tendenzen des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD), die Berufsausübungsbewilligung abzuschaffen. Bei der Ausarbeitung des neuen Gesundheitsgesetzes werden die Forderungen der von 10'000 Personen unterzeichneten Petition nicht berücksichtigt!
- 2001 Gesundheitsdepartement ändert seine Meinung: Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung im neuen Gesundheitsgesetz vorgesehen**
Argumentiert wird mit politischen und finanziellen Gründen.
- 22/01/2001 Das Gesundheitsdepartement (GSD) hält an der Berufsausübungsbewilligung für NaturheilpraktikerInnen fest**
Mit der Begründung, die Berufstätigkeit der NaturheilpraktikerInnen sei mit einer gewissen Gefährdung für die Bevölkerung verbunden, und sei deshalb durch den Kanton zu bewilligen (Brief von Regierungsrat Markus Dürr vom 22. Januar 2001, in welchem er vom „Schutz vor Scharlatanerie“ spricht), hält das GSD an der Berufsausübungsbewilligung fest.
- 2000 Verzicht des GSD auf Zusammenarbeit mit dem Berufsverband**
Die Regelung über die Zulassung der NaturheilpraktikerInnen soll im neuen Gesundheitsgesetz überarbeitet werden. Frühzeitig bot der HPLU als Vertreter der Direktbetroffenen dem Gesundheitsdepartement (GSD) seine Mithilfe bei der Ausarbeitung der neuen gesetzlichen Regelung an. Obwohl vom GSD zuerst zugesagt, verzichtet dieses dann auf eine Zusammenarbeit mit unseren Berufsvertretern.
- 1999 Klaus Fellmann tritt als Regierungsrat zurück. Neu wird Markus Dürr gewählt**
Sofort nach der Wahl meldet sich der HPLU beim neugewählten Regierungsrat Markus Dürr und bittet diesen um ein Gespräch. Im Verlaufe dieses Gesprächs zeichnet sich bereits ab, dass der neue Regierungsrat eine andere Haltung gegenüber den Naturheilkundigen einnimmt als Klaus Fellmann.
- 23/09/1998 Gründung des „Verein der kantonal approbierten NaturheilpraktikerInnen Luzern“ (HPLU)**
Einladung für den 23.9.1998 durch Ehemalige Mitglieder der „IG zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit“ an die kantonal approbierten NaturheilpraktikerInnen des Kantons Luzern.



Pressemappe
9. September 2009

Ziel: Ausarbeitung des Berufsbildes „Naturheilpraktiker“, fachlicher Austausch untereinander und Kontakt mit Behörden, Krankenkassen und Medien.

- 1996** **Auflösung der „IG zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit Luzern“**
Nachdem die IG ihr Ziel, die Legalisierung der Naturheilpraktik im Kanton Luzern, erreicht und sich die neue Praxis gut eingespielt hat, löst sich die IG wieder auf, weil ihr Zweck erfüllt ist.
- 1992** **Gründung „IG zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit Luzern“**
Das Ziel der IG ist die Legalisierung der Naturheilpraktik im Kanton Luzern. Dank der kompetenten Erarbeitung von Grundlagen, dem intensiven Kontakt zum Gesundheitsdepartement, verschiedenen Gesprächen mit Herrn Regierungsrat Klaus Fellmann und dessen offenem Ohr für unsere Anliegen wurde das Ausüben der Naturheilpraktik im Kanton Luzern legalisiert. Mit departementalen Richtlinien beschritt der Kanton Luzern einen neuen Weg. Erstmals in der Schweiz wurden Ausbildungen von NaturheilpraktikernInnen überprüft, um neu auf dieser Basis Berufsausübungsbewilligungen auszusprechen.



Pressemappe
9. September 2009

Ziele des Vereins „JA zur Luzerner Naturheilkunde“

Wer wir sind

Am 5. September 2006 wurde der Verein JA zur Luzerner Naturheilkunde gegründet. Er besteht aus praktizierenden NaturheilpraktikernInnen, PatientenInnen und Freunde der Naturheilkunde.

Was wir wollen

Der Verein „JA zur Luzerner Naturheilkunde“ bezweckt die Erhaltung und gesetzliche Verankerung der nichtärztlichen Naturheilkunde im Kanton Luzern.

Erstes Ziel, das sich der Verein gesteckt hat, ist die Wiedereinführung der 2006 im Rahmen des neuen Gesundheitsgesetzes abgeschafften Berufsausübungs-Bewilligungspflicht für Homöopathie, Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN) und Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) sowie die Wiedereinführung der Abgabekompetenz von komplementärmedizinischen Arzneimitteln durch die genannten Fachpersonen.

Aus diesen Gründen hat der Verein am 20. Oktober 2006 die Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz“ lanciert. Schon nach wenigen Wochen waren die nötigen 4000 Unterschriften gesammelt und am 29 Juni 2007, also nur 8 Monate nach Sammlungsbeginn, wurde die Initiative mit 8472 Unterschriften eingereicht.

An unseren Standaktionen im ganzen Kanton haben Hunderte von Gesprächen gezeigt, dass unsere Initiative dem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Es gab kaum Personen, die unsere Initiative nicht unterschrieben haben.



Pressemappe
9. September 2009

Adressen

Verein JA zur Luzerner Naturheilkunde

Korrespondenzadresse

Verein JA zur Luzerner Naturheilkunde
Postfach 14 360
6000 Luzern 14

Sekretariat

Katarzyna Kuhn Hämmerli	Telefon	041 250 54 04
	Fax	041 360 37 62
	E-Mail	info@luzerner-naturheilkunde.ch

AnsprechpartnerIn für Medien

Renata Maria Meile	Telefon	041 242 11 55 Praxis 041 362 19 90 Privat
Katarzyna Kuhn Hämmerli	Telefon	041 250 50 39 Praxis 041 310 59 18 Privat
Martin Schmidlin	Telefon	041 420 16 78 Praxis 079 738 40 06 Natel

Vorstandsmitglieder

Renate Barmet, 6003 Luzern
Barbara Ineichen, 6005 Luzern
Katarzyna Kuhn Hämmerli, 6005 Luzern
Renata Maria Meile, 6003 Luzern
Martin Schmidlin, 6004 Luzern
Corinne Spaeti, 6003 Luzern
Francesca Unternährer, 6003 Luzern

Aktuelle Informationen, Pressemappe und Bilder zum herunterladen:

www.luzerner-naturheilkunde.ch



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 1

Arbeitsbedingungen für nichtärztliche NaturheilpraktikerInnen und TherapeutInnen

In der Schweiz arbeiten ca. 12'000 nichtärztliche NaturheilpraktikerInnen und TherapeutInnen. Im nichtuniversitären Berufsbildungsbereich haben sich im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für eine Berufs-Reglementierung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zwei Berufsbereiche herausgebildet: **Alternativmedizin (AM)** und **Komplementärtherapien (KT)**.

KomplementärTherapie und **AlternativMedizin** unterscheiden sich nach einhelliger Auffassung der Berufsverbände grundlegend. Beiden gemeinsam ist die ganzheitliche Förderung der natürlichen Selbstheilungskräfte des Organismus.

- **KomplementärTherapie versteht sich als methodengeleitete und prozesshafte Unterstützung von Menschen.**
- **AlternativMedizin versteht sich als natürliche Alternative zur westlichen Schulmedizin. Sie stützt sich auf umfassende, natürliche Heilsysteme ab, wobei auch invasiv, verschreibend und unter Einsatz von technischen Apparaturen gearbeitet werden kann.**

Abbildung 1

Unterscheidung und Positionierung der beiden Berufsbereiche

* Die Titel „**Komplementärtherapeut/in**“ und „**Alternativmediziner**“ sind Arbeitstitel und bilden kein Präjudiz für den Titel. Die Titelfrage wird während der inhaltlichen Reglementierungsarbeiten geklärt werden.

Berufsbereich Komplementärtherapien KM

Die Komplementärtherapeuten* stützen ihre Arbeit auf eine oder mehrere Methoden ab.

Methoden-Beispiele:

Shiatsu, Polarity, Feldenkrais, Reflexologie, Atemtherapie, Kinesiologie, Akupressur, Fussreflexzonenmassage, u.a.

Arbeiten **ohne** komplementärmedizinische **Heilmittel**, setzen keine invasiven Techniken ein.

Berufsbereich Alternativmedizin AM

Die Naturheilpraktiker/innen* arbeiten mit einem umfassenden, „in sich geschlossenen“, klar abgegrenzten, eigenständigen Heilsystem (Fachrichtung).

Heilsysteme/Fachrichtungen:

- **Traditionelle Chinesische Medizin, TCM**
- **Traditionelle Europäische Naturheilkunde, TEN**
- **Homöopathie**

Arbeiten **mit** komplementärmedizinischen Heilmitteln, haben eine vorwiegend **arzneimittelgebundene Tätigkeit**.



Pressemappe
9. September 2009

Berufsbereich Komplementärtherapien KM

Arbeiten **liberalisiert**. In den Kantonen sind keine Berufsausübungsbewilligungen erforderlich.

Berufsbereich Alternativmedizin AM

Kantonal unterschiedliche Berufszulassungen: Spektrum von faktischem **Berufsverbot**, **Liberalisierung**, bis zu **kantonalen Prüfungen** oder **kantonalen Zulassungskriterien** ohne Prüfung.

Die Berufsverbände der NaturheilpraktikerInnen lehnen die Liberalisierung ab, weil dadurch der Gesundheitsschutz nicht garantiert ist und die Anzahl unqualifiziert Arbeitenden zunimmt.

SK-HHT

Seit April 2000 streben die alternativmedizinischen Berufsverbände unter dem Dach der **SK-HHT** (Schweizerische Konferenz für Heilpraktiker-, Homöopathen- und TCM-Verbände) ein einheitliches und transparentes Bildungswesen an.

Die Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, die verankerten alternativmedizinischen Tätigkeiten zu schützen und deren Qualität zu sichern. Im Oktober 2003 legte die SK-HHT das „Vorprojekt Berufsreglementierung Alternativheiltätige“ vor. Das Vorprojekt bildet den breiten Konsens ab, der inzwischen innerhalb der Berufsverbände gefunden werden konnte. **Zurzeit sind in der Schweiz rund 3000 Therapeutinnen und Therapeuten im Berufsfeld Alternativmedizin (AM) tätig.**

FAMS

Die lose Interessengruppe der SK-HHT wurde aufgelöst und 2008 in die neue Dachorganisation Föderation Alternativmedizin Schweiz **FAMS** überführt.

Unterschiedliche Zulassungspraxis der Kantone für nichtärztliche Alternativmediziner/NaturheilpraktikerInnen

Die vorliegenden Daten befassen sich ausschliesslich mit dem Berufsbereich der **Alternativmedizin/Naturheilpraktik**. Nur diese Tätigkeiten haben ein gewisses Gefährdungspotential und sind deshalb in den meisten Kantonen mit einer Bewilligungspflicht verbunden.

17 Kantone mit Berufsausübungs-Bewilligungspflicht + Fürstentum Lichtenstein, davon 1 in Planung:

AG, AI, AR, BL, BS, BE, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH

5 Kantone total liberalisiert resp. toleriert:

FR, JU, NE, VD, VS



Pressemappe
9. September 2009

1 Kanton mit nur Meldepflicht:

GE

1 Kanton mit Bewilligungspflicht für Akupunktur, übrige Meldepflicht:

UR

2 Kantone mit Bewilligungspflicht für Akupunktur, übrige liberalisiert:

LU, SZ

Unterschiedliche kantonale Regelungen zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel

In den meisten Kantonen waren bisher **Arzneimittelanwendung und Arzneimittelabgabe an eine Berufsausübungsbewilligung** geknüpft. Anwendung meint den Gebrauch in der Praxis während der Behandlung, Abgabe meint den Verkauf oder das Mitgeben von Medikamenten an PatientInnen.

6 Kantone, die die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln der Liste D - E erlauben:

AR, BL, LU, SG, TI, TG

4 Kantone, die die Anwendung von Arzneimitteln mindestens Liste E oder mehr erlauben:

BS, BE, SZ,, ZH

3 Kantone, die die Empfehlung von Arzneimitteln mindestens der Listen D - E oder mehr erlauben:

GB, OW, ZH

Bestehende Qualitäts-Überprüfungsinstanzen

Eidgenössisch anerkannte Diplome sind erst in Erarbeitung und können zurzeit noch nicht abgeschlossen werden. Diverse Organisationen (Schulen, Berufsverbände, private Institutionen) kontrollieren aber bereits jetzt die Qualität der Aus- und Weiterbildung von nichtärztlichen Naturheilpraktiker/innen und Therapeut/innen.

Die wichtigste und grösste Institution zur Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildung, welche im Auftrag diverser Krankenkassen arbeitet, ist das

EMR Erfahrungsmedizinisches Register

Des Weiteren gibt es:

ASCA Stiftung zur Anerkennung und Weiterentwicklung der Alternativ- und Komplementärmedizin

SHP Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung

Verein Ja zur Luzerner Naturheilkunde, Postfach 14 360, 6000 Luzern 14,
Tel.: 041-250 54 04, Fax: 041-360 37 62, info@luzerner-naturheilkunde.ch,
www.luzerner-naturheilkunde.ch



Pressemappe
9. September 2009

SNE	Stiftung für Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin
NVS/SPAK	Schulprüfungs- und –Anerkennungs-Kommission des NVS
TCM-Prüfung	SBO-TCM Schweizerische Berufsorganisation für TCM
SVANAH	Schweizerischer Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen
VKH	Verein Klassischer HomöopathenInnen
HVS	Homöopathie Verband Schweiz

Die bestehenden Kontrollinstrumente, welche die Qualität von nichtärztlichen NaturheilpraktikerInnen überwachen, könnten dem Kanton als Grundlage zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung dienen.

Als Beispiel sei hier der **Kanton Graubünden** erwähnt, der mit der neuen Verordnung zum Gesundheitsgesetz seit April 2006 eine Berufsausübungsbewilligung an die Bedingung einer Registrierung bei einem anerkannten schweizerischen Qualitätslabel knüpft.



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 2 Einreichung Initiative Medienmitteilung vom 29. Juni 2007

Medienmitteilung

Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde –Für Qualität und Kompetenz“ am Freitag, den 29. Juni 2007 mit 8472 gültigen Unterschriften eingereicht. Das sind mehr als das Doppelte der gesetzlich nötigen Unterschriften und das innert nur 2/3 der Sammelfrist!

Qualität durch Bewilligungspflicht für Homöopathie, TCM und TEN

Nach dem neuen Gesundheitsgesetz kann im Kanton Luzern – im Gegensatz zum früheren Ausbildungsnachweis – neu jeder als Naturheilpraktiker arbeiten, unabhängig davon, ob er eine Ausbildung hat oder nicht. Das schadet der qualifizierten Naturheilkunde. Darum haben Homöopathen, Naturheilpraktiker TCM und Traditionell Europäische Naturheilpraktiker (TEN) gemeinsam am 21. Oktober 2006 die Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz“ lanciert. Wer mit Naturheilmitteln arbeitet, braucht eine qualifizierte Ausbildung. Das fordert die Initiative. Nur so kann das Potential der Naturheilkunde ausgeschöpft und dem Patientenschutz Rechnung getragen werden.

Rasche Verfügbarkeit der Naturheilmittel

Weil die Naturheilpraktiker nach neuem Gesundheitsgesetz ihre Naturheilmittel nicht mehr selbst abgeben dürfen, verlangt die Initiative die Beibehaltung der Abgabekompetenz für Naturheilmittel durch ausgewiesene Naturheilpraktiker. So kann die rasche Verfügbarkeit von Naturheilmitteln weiterhin gesichert und Behandlungseinschränkungen und lange Wartezeiten können vermieden werden.

Breite Unterstützung der Naturheilkunde in der Bevölkerung

Patientinnen und Patienten wollen gut ausgebildete Naturheilpraktiker und eine rasche Verfügbarkeit von Naturheilmitteln. Das zeigt die ausserordentlich grosse Zahl von 8472 gültigen Unterschriften, die die politisch unabhängige Gruppe innert nur 2/3 der Sammelfrist zusammen gebracht hat. Vorstandsmitglied Rolf Lehner, Naturheilpraktiker TCM, sagt dazu: „ Wir haben an Standaktionen im ganzen Kanton und in unseren Praxen gesammelt. Die Unterstützung seitens der Bevölkerung war beeindruckend und der Rückfluss von Unterschriften gross. Viele Leute waren über die Bestimmungen im neuen Gesundheitsgesetz verärgert.“



Pressemappe
9. September 2009

Begegnungstag „Naturheilkunde“ am Samstag, 7. Juli 2007

Anknüpfend an die breite Unterstützung in der Bevölkerung organisiert der Trägerverein der Initiative „JA zur Luzerner Naturheilkunde“ einen Begegnungstag „Naturheilkunde“. Naturheilpraktiker/innen der Fachrichtungen Homöopathie, TCM und TEN beantworten Fragen zur Initiative, ganz allgemein zur Naturheilkunde und zur persönlichen Gesundheit.

Naturheilkundige stehen Red und Antwort

Samstag, 7. Juli 2007, 9 – 13.00 Uhr

Ebikon: Ladengasse

Horw: Gemeindehausplatz

Kriens: Hofmatt

Luzern: Falkenplatz

Meggen: Dorfplatz

Ruswil: Rottalcenter (Coop)

Sursee: Surseepark vor Migros und Coop

29. Juni 2007, Verein JA zur Luzerner Naturheilkunde

Ansprechpartner für die Medien:

- Rolf Lehner, Naturheilpraktiker TCM, 078 879 20 50
- Renata M. Meile, Homöopathin, 041 242 11 55 (Praxis) oder 041 362 19 90 (Privat)



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 3 TEN - Traditionelle Europäische Naturheilkunde



Dieses Dokument wurde aufgrund wiederkehrender Fragen und Behauptungen erstellt, um Ihnen einen besseren Einblick und ein besseres Verständnis der TEN zu vermitteln.

Berufsbild und Arbeitbereiche

Traditionelle Europäische Naturheilkunde ist eine eigenständige, auf praktischer Erfahrung und überliefertem rationalen Wissen beruhende Heilkunst. Sie verfügt über einen reich gewachsenen Schatz an diagnostischen und therapeutischen Konzepten.

Die TEN ist ein eigenständiges, auf der Humoralmedizin basierendes, offenes Medizinsystem mit vielen Erweiterungsmöglichkeiten durch moderne Erkenntnisse. Sie ist bestrebt, den Kranken als Individuum zu begreifen.

Es werden vor allem „natürliche Heilkräfte“ eingesetzt. Zum Repertoire gehören Wasseranwendungen (Kneippverfahren), Umschläge, Wickel, Wärme-, Kälte-, Licht-, Luft-, Erde- und Lehmanwendungen, Fasten- und Ernährungsberatungen.

Ergänzt werden diese durch spezifische Techniken wie Schröpfen (trocken und blutig), Baunscheidtieren, Blutegel, Aderlass, Cantharidenpflaster, klassische Massage und manuelle Therapien. Ein Hauptpfeiler der TEN ist die traditionelle Arzneitherapie wie die Phyto- und Mineraltherapie und die Spagyrik. In neuerer Zeit wurden diese ergänzt durch



Pressemappe
9. September 2009

Biochemie nach Dr. Schüssler, Komplexmitteln und die Anwendung von Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen.

Übersicht über die Verfahrensgruppen

Eine Verfahrensgruppe ist eine oder mehrere Behandlungstechnik/en, welche einen gemeinsamen Wirkungsansatz haben oder ist eine Methode oder mehrere Methoden mit einem gemeinsamen naturheilkundlichen Funktionsmodell.

Ausleitende Therapien

Bei ausleitenden Therapien wird durch Schaffung von künstlichen Öffnungen der Haut die Elimination qualitativ und quantitativ veränderter Körpersäfte gefördert. Ziel ist die Wiederherstellung des physiologischen humoralen Gleichgewichtes.

Beispiele: Blutegel, Aderlass, blutiges Schröpfen, Cantharidenpflaster.

Ableitende Therapien

Bei ableitenden Therapieverfahren wird durch direkte oder reflektorische Stimulation die Leistung der Ausscheidungsorgane in Bezug auf qualitativ und quantitativ veränderte Körpersäfte angeregt. Ziel ist die Wiederherstellung des humoralen Gleichgewichtes.

Beispiele: Trockenes Schröpfen, Baunscheidtverfahren, Klistiere/Einläufe, Diurese, Schwitzkuren, spezifische Arzneitherapie.

Umstimmungstherapien

Diese Verfahren verfolgen das Ziel, die humoralen und organischen Reaktionsmuster grundsätzlich zu verändern.

Beispiele: Hydrotherapie, Kneippverfahren, Packungen/Wickel/Umschläge, Eigenblut- und Eigenharntherapie, Kryo- und Hyperthermie.

Manuelle Verfahren

Diese Techniken werden von Hand ausgeführt, um gezielt Muskulatur, Reflexfelder, Gelenke und viscerale Organe zu beeinflussen.

Beispiele: Massagetechniken zur gezielten Beeinflussung der Muskulatur und reflektorischer Felder über die Haut und manuelle Verfahren zur gezielten Beeinflussung von Gelenken, Organen und der säftebewegenden Systeme (z.B. Lymphsystem).

Arzneien

Bei der Arzneitherapie wird durch orales, rektales oder parenterales Einbringen von natürlich vorkommenden Substanzen in verschiedenen galenischen Zubereitungen Einfluss auf die kybernetischen Reaktionsmuster des Organismus genommen. Ziel ist die Beeinflussung pathologischer Mechanismen und die Stimulation der natürlichen Selbstheilungskräfte.

Beispiele: Phytotherapie, Spagyrik, Biochemie nach Dr. Schüssler, Komplexmittel, Mineralien, Vitamine, Spurenelemente.

Diätetik

Sie wird als die „Kunst der Lebensführung“ definiert und beinhaltet vorwiegend lebensstil- und lebensrhythmusbeeinflussende Verfahren, wie z.B. Rauchentwöhnung, Reduktion der Alkoholmenge oder Schlaf- und Wachrhythmen.

Beispiele: Längerfristige Ernährungsumstellung, Fastenbegleitungen, Ernährungsberatung bei verschiedenen Krankheitsbildern, Beratung bzgl. Ruhe/Bewegung/Gymnastik/Sport.



Pressemappe
9. September 2009

Diagnostik

Sie dient dem Ziel, sowohl den individuellen aktuellen Krankheitszustand, als auch die konstitutionelle Situation im Rahmen der TEN zu analysieren. Die Techniken werden mit den Sinnen ausgeführt.

Beispiele: Anamnese, Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Augen-, Puls-, Zungendiagnose, Harnschau, Segment-, Reflexzonen-, Labordiagnostik, Antlitzdiagnose, Somatotope Phänomenologie.

(Quelle: SVANAH Schweiz. Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen)

Fundierte Ausbildung – mindestens 1600 Lektionen à 60 Minuten

Nur wer über eine fundierte Ausbildung verfügt, kann sich beim EMR registrieren lassen. EMR heisst Erfahrungsmedizinisches Register und wurde von den Krankenkassen ins Leben gerufen. Wer beim EMR registriert ist, kann über die Zusatzversicherungen abrechnen. Das EMR verfügt über eine langjährige Erfahrung.

Wer sich in der Methodengruppe Nr. 131 – TEN – registrieren lassen will, kommt um eine fundierte Ausbildung nicht mehr herum. Naturheilpraktiker der Fachrichtung TEN müssen mindestens 1600 Lektionen à 60 Minuten direkten Unterricht nachweisen, ab 2010 sind es gar 1800 Lektionen. Das EMR anerkennt nur eindeutig nachgewiesene und fundierte Ausbildungsgänge. Aufgrund seiner grossen Erfahrung kennt das EMR die verschiedenen Schulen sehr gut. **Unter den Naturheilpraktikern ist bekannt, dass die Registrierungsansprüche bei TEN hoch sind. Darum eignet sich das EMR als Qualitätslabel für Kantone, die nicht selber überprüfen wollen.**

(Quelle: Reglemente2008/allg.Geschäftsbedingungen des EMR/ Richtlinien Methodengruppe Nr. 131)

Als Beispiele der Ausbildungsstätte in Naturheilkunde TEN sehen Sie unter:

- Akademie für Naturheilkunde in Basel www.anhk.ch
- Paramed AG in Baar www.paramed.ch
- NVS-Schule AG in Herisau www.nvsschule.ch

17. September 2008



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 4

Anforderungen an NaturheilpraktikerInnen, die mit Arzneimitteln arbeiten

Das Arbeiten mit naturheilkundlichen Arzneimitteln ist eine hohe Kunst und erfordert eine seriöse Ausbildung,

- **weil** sie nicht wie in der Schulmedizin üblich auf der Grundlage einer Indikation sondern naturheilkundlich verordnet werden. Eine korrekte naturheilkundliche Verordnung setzt nicht nur die genaue Kenntnis der Krankheitspathologie voraus, sondern zusätzlich deren individuelle Ausprägung.
- **weil** das Verordnen allgemeiner Rezepturen oft eine Verschlimmerung provoziert. Als Beispiel sei der Fall einer Depression in der Menopause erwähnt. Die Patientin erhielt von der Frauenärztin Agnus castus, Mönchspfeffer, nach dem Prinzip „nützt's nichts, so schadet's nichts“ verordnet. Die Depression verschlimmerte sich massiv, weil die Verordnung nur zur Pathologie passte, die individuelle Ausprägung der Krankheit aber nicht berücksichtigt wurde.
- **weil** die Einnahme von bestimmten sonst ungefährlichen Kräutertinkturen die Aufnahme von lebenswichtigen, schulmedizinischen Medikamenten (z.B. Immunsuppressiva, AIDS-Arzneien) gefährlich stören kann und deshalb auch ein entsprechendes medizinisches Grundwissen bei der Therapie mit selbst „harmlosen“ Arzneimitteln notwendig ist.
- **weil** die Beurteilung des Verlaufs einer medikamentösen Behandlung bei einer chronischen Krankheit viel Wissen und Erfahrung erfordert. Wird nach den Regeln der Kunst gehandelt, besteht die Chance, dass der Patient durch die naturheilkundliche Behandlung eine wesentliche Verbesserung der Lebensqualität erfährt, die schulmedizinischen Präparate in Absprache mit dem Schulmediziner reduziert oder abgesetzt werden können oder es sogar zu einer Heilung kommt.
- **weil** nicht nur das Finden der individuell passendsten Arznei für den jeweiligen Patienten wichtig ist, sondern weil auch die richtige Dosierung und die Verabreichungsdauer ein gutes fachliches Rüstzeug voraussetzen.

Es ist schädlich, wenn nicht oder ungenügend ausgebildete Leute in unserem Kanton naturheilkundliche Arzneimittel anwenden. Darum ist es höchst bedenklich, mit der Wiedereinführung der Berufsausübungs-Bewilligungspflicht bis zu einem möglichen eidg. Diplom zuzuwarten!

Dezember 2008



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 5

Eidgenössisches Diplom

Das Warten auf ein eidgenössisches Diplom ist gesundheitspolitisch falsch,

- **weil** wir heute schon in der Lage sind, eine griffige Übergangslösung bis zur Schaffung des eidg. Diploms einzuführen und damit Qualität und Sicherheit in der Naturheilpraktik mit effizient kontrollierbaren Mindestanforderungen zu verbessern.
- **weil** mit den bereits existierenden Qualitätslabeln der Naturheilpraktik (z.B. EMR, SPAK und SHP) effiziente Kontrollinstrumente bestehen, auf die der Kanton kostenlos und verbindlich zurückgreifen kann. Andere Kantone praktizieren das bereits erfolgreich.
- **weil** sich die Luzerner Regierung bereits heute schon auf ein Qualitätslabel abstützt. Mit der VV 806b wurde das EMR-Qualitätslabel als Voraussetzung für die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke für komplementärmedizinische Arzneimittel institutionalisiert.
- **weil** es eine gesundheitspolitische Aufgabe der Kantone ist, Patienten vor Scharlatanen zu schützen (Worte von Ständerat Rolf Büttiker, FDP, Initiant des direkten Gegenvorschlages „Zukunft mit Komplementärmedizin“, der von Volk und Ständen mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde).
- **weil** die Umsetzung von Verfassungsartikeln bekannter Weise Jahre dauern kann (bei der Mutterschaftsversicherung dauerte es 50 Jahre). Trotz der grossartigen Annahme des Verfassungsartikels „Zukunft mit Komplementärmedizin“ wird die Einführung des eidgenössischen Diploms leider noch etliche Jahre in Anspruch nehmen.
- **weil** es nach der Schaffung des eidg. Diploms noch weitere Jahre braucht, bis alle schon heute Praktizierenden im Besitz dieses Diploms sein werden. Eine Übergangslösung für die Berufsausübungsbewilligung bisher Praktizierender ist damit so oder so nötig.

August 2009



Pressemappe
9. September 2009

Anhang 6

Eine Meldepflicht ist wirkungslos. Sie sichert weder Qualität noch Patientenschutz,

- **weil** die Meldepflicht keine Ausbildungsüberprüfung voraussetzt, zementiert sie auf Jahre hinaus nur die aktuelle unbefriedigende Situation. Denn auch mit einer Meldepflicht kann in unserem Kanton weiterhin jeder eine Naturheilpraxis der Fachrichtungen TCM, TEN und Homöopathie eröffnen, unabhängig davon, ob er eine Ausbildung hat oder nicht!
- **weil** nur mit einer Berufsausübungsbewilligung klare Voraussetzungen für die Berufsausübung definiert werden können. Mit einer Meldepflicht müssen die Praktizierenden ihre Tätigkeit lediglich dem Departement melden.
- **weil** eine Meldepflicht keine Auswirkung auf Professionalität und Qualität hat und damit dem Patientenschutz nicht Rechnung trägt.
- **weil** schweizweit schon lange erkannt wurde, dass eine Meldepflicht keine gute Lösung darstellt. So hat gerade mal ein einziger Kanton für Naturheilpraktiker eine Meldepflicht, nämlich der Kanton Genf.
- **weil** eine Meldepflicht nicht kontrollierbar ist.
- **weil selbst der Kanton Luzern in seiner Geschichte die Meldepflicht als untaugliches Mittel erkannt und gestrichen hat.** Im alten bis 2006 gültigen Gesundheitsgesetz waren „Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik und dergleichen“ einer Meldepflicht unterstellt. Mit dem neuen seit 1.1.2006 gültigen Gesundheitsgesetz wurde diese Meldepflicht wieder abgeschafft. In seiner Botschaft zum neuen Gesundheitsgesetz, B 66, vom 19.10.2004 schreibt der Regierungsrat Seite 33 wortwörtlich: **„die Meldepflichtersatzlos zu streichen. Auch sie weckt bei der Bevölkerung die falsche Hoffnung, das Departement könne die Ausbildungsgänge prüfen. Wer sich gemeldet habe, sei zuverlässig. Abgesehen davon stellen wir fest, dass die Mehrzahl der Personen, die einer Meldepflicht unterstellt wären, ihr nicht nachkommen.“**

August 2009